



Brüssel, den 7. März 2022
(OR. fr, en)

6575/1/22
REV 1

SOC 104
EMPL 68
FIN 210

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 6495/22
Betr.: Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs
zur Langzeitarbeitslosigkeit
– Billigung

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 8. Dezember 2021 den Sonderbericht Nr. 25/2021 mit dem Titel „ESF-Unterstützung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ veröffentlicht¹.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Dezember 2021 die Gruppe „Sozialfragen“ beauftragt, den Bericht gemäß den Regeln zu prüfen, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs niedergelegt sind².

¹ Der Bericht kann auf der Website des Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) in allen Amtssprachen abgerufen werden.

² Dok. 15013/21.

3. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den Sonderbericht in ihrer Sitzung vom 3. Februar erörtert. In dieser Sitzung legte der französische Vorsitz auch einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu dem Bericht vor. Der auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen entsprechend überarbeitete Entwurf der Schlussfolgerungen wurde in einer informellen Sitzung der Gruppe vom 24. Februar 2022 erörtert³. Nach dieser Sitzung wurden noch drei geringfügige Änderungen an dem Entwurf vorgenommen⁴.
4. Da nach der Sitzung der Gruppe keine Bemerkungen der Mitgliedstaaten eingingen, wurde der in der Anlage wiedergegebene Textentwurf dem AStV vorgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den als Anlage beigefügten Entwurf der Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 14. März 2022 zu übermitteln.

³ Dok. 5598/22 und 6101/22.

⁴ Dok. 6495/22.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht 25/21
des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „ESF-Unterstützung zur Bekämpfung
der Langzeitarbeitslosigkeit“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. **NIMMT KENNTNIS** von dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) mit dem Titel „ESF-Unterstützung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“;
2. **WEIST DARAUF HIN**, dass beinahe 2,7 % der Erwerbsbevölkerung der Union⁵ über Zeiträume von mehr als zwölf Monaten arbeitslos sind, was einem Drittel der Gesamtarbeitslosigkeit in der Union entspricht;
3. **WEIST DARAUF HIN**, dass die COVID-19-Pandemie sich nachteilig auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen und ihre Situation auswirken kann;
4. **WEIST DARAUF HIN**, dass in der europäischen Säule sozialer Rechte (Grundsatz 4) festgeschrieben ist, dass Langzeitarbeitslose spätestens nach 18-monatiger Arbeitslosigkeit das Recht auf eine umfassende individuelle Bestandsaufnahme haben;
5. **WEIST DARAUF HIN**, dass der Umstand, über einen langen Zeitraum ohne formelle Beschäftigung zu sein, für die Betroffenen mit Einkommensverlust verbunden ist, wodurch sie stärker durch Armut, soziale Ausgrenzung und gesundheitliche Probleme gefährdet sind. Langzeitarbeitslosigkeit senkt das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union und erhöht die von den Sozialdiensten und den öffentlichen Finanzen zu tragenden Kosten;
6. **IST SICH DER TATSACHE BEWUSST**, dass Personen, die über längere Zeit nicht am Erwerbsleben teilhaben, unter anderem aufgrund von Kompetenzverlust, aber auch aufgrund von Motivations- und Vertrauensverlust, bei der Arbeitssuche vor größeren Schwierigkeiten stehen können. Hinzu kommt, dass Arbeitgeber weniger gewillt sein können, jemanden einzustellen, der lange Zeit nicht gearbeitet hat;

⁵ EUROSTAT - [Langzeitarbeitslose nach Geschlecht \(1992-2020\) - vierteljährliche Daten](#)

7. **WEIST DARAUF HIN**, dass angesichts der sehr unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Langzeitarbeitslosen ein individualisierter Ansatz dazu beitragen kann, sowohl soziale als auch berufliche Hindernisse auszuräumen; und **HEBT HERVOR**, wie wichtig es für Langzeitarbeitslose ist, dass ihnen durch die Arbeitsverwaltungen in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen, frühzeitig eine individuelle Bestandsaufnahme geboten wird, wie in der vom Rat der Europäischen Union am 15. Februar 2016 angenommenen „Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt“⁶ vorgeschlagen wurde;
8. **WÜRDIGT** den Beitrag, der aus dem Europäische Sozialfonds (ESF) – als dem wichtigsten Finanzierungsinstrument der EU zur Unterstützung der aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen der Mitgliedstaaten – geleistet wurde, indem der Investitionspriorität „Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte“ ein Betrag von rund 11,4 Mrd. EUR zugewiesen wurde;
9. **WEIST DARAUF HIN**, dass die Unterstützung, die aus dem ESF für weitere Investitionsprioritäten, wie beispielsweise „aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ geleistet wird, auch zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit beiträgt, da Langzeitarbeitslose mit zahlreichen Hindernissen (als Beispiele seien Mobilitätsprobleme, unzureichender Zugang zu Kinderbetreuung, Betreuungspflichten, soziale Ausgrenzung und gesundheitliche Probleme angeführt) konfrontiert sein können, die vor ihrer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt beseitigt sein müssen;
10. **BEGRÜSST** den gemeinsamen Output-Indikator betreffend Langzeitarbeitslose, der in der VERORDNUNG über den Europäischen Sozialfonds Plus⁷ vorgesehen ist;

⁶ Dok. 14361/15.

⁷ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

NIMMT die im Sonderbericht aufgeführten abschließenden Empfehlungen ZUR KENNTNIS, in denen der Kommission aus Sicht des Europäischen Rechnungshofs empfohlen wird,

11. für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 darauf zu bestehen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF+ konkret auf Langzeitarbeitslose und ihre Bedürfnisse abzielen, wenn die nationale oder regionale Langzeitarbeitslosigkeit hoch ist;
12. darauf zu bestehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Maßnahmen für den "Zugang zu Beschäftigung" im Rahmen des neuen ESF+ einen individualisierten Ansatz bei allen Langzeitarbeitslosen anwenden und die Profile der Arbeitsuchenden und eine Bewertung ihrer Bedürfnisse berücksichtigen;
13. im Rahmen der Ex-post-Bewertung für den Zeitraum 2014-2020 und der Halbzeitbewertung für den Zeitraum 2021-2027 die Wirksamkeit der Maßnahmen für den "Zugang zu Beschäftigung" in Bezug auf Langzeitarbeitslose zu bewerten;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, in Zusammenarbeit mit den MITGLIEDSTAATEN vor dem Hintergrund der in dem Sonderbericht ausgesprochenen Empfehlungen und unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten,

14. vermehrt Anstrengungen zur weiteren Umsetzung einer koordinierte Beschäftigungsstrategie zu unternehmen, indem im Einklang mit der „Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt“ verstärkt für qualifizierte, ausgebildete und anpassungsfähige Arbeitnehmer gesorgt wird und vermehrt Strategien und Instrumente genutzt werden, mit denen insbesondere Langzeitarbeitslose dabei unterstützt werden, Zugang zu einer Beschäftigung zu erlangen;
15. vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, durch geeignete Rahmen und spezielle Studien die Wirksamkeit aller Maßnahmen zu überprüfen und zu bewerten, die im Kontext der Ziele des ESF+, die mit der Förderung der aktiven Inklusion, einschließlich der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, in Zusammenhang stehen, durchgeführt werden; die erhobenen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu verwenden, um die Maßnahmen und Instrumente, mit denen die Langzeitarbeitslosigkeit bekämpft werden soll, unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen von Frauen und Männern zu verbessern;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, vor dem Hintergrund der in dem Sonderbericht ausgesprochenen Empfehlungen und unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten mit Unterstützung der KOMMISSION

16. bei der Durchführung von Aktivierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose einen individualisierten Ansatz anzuwenden und Arbeitssuchenden ausführliche individuelle Bestandsaufnahmen und Beratungen anzubieten und dabei alle verfügbaren Mittel, einschließlich Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen, einzusetzen, um insbesondere durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Gesundheitsdienste der Mitgliedstaaten sowie unter Einbeziehung der Sozialpartner bei der Beseitigung von sozialen und psychologischen Barrieren zu helfen, wie in der „Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt“ vorgeschlagen wurde;
17. – im Einklang mit den Zielen, Prioritäten und relevanten thematischen Schwerpunkten des ESF+ – zur Durchführung von Programmen und Projekten, die die Förderung der aktiven Inklusion auch für Langzeitarbeitslose zum Ziel haben, zu ermutigen und so weit wie möglich Erfahrungen in arbeitsbezogenen Situationen zu fördern.